



# HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2023

## Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 31.03.2023**

**Berichtspflicht durch psychiatrische Kliniken**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem neuen § 14 PsychKHG wurden für die psychiatrischen Kliniken konkrete Berichtspflichten gesetzlich fixiert. Stichtag ist jeweils der 31. März des Folgejahres.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie war der Rückmeldestand zum Stichtag 31. März 2023? Bitte nach Kliniken einzeln aufschlüsseln.

Zum Stichtag 31. März 2023 liegen Daten von 27 der 41 psychiatrischen Fachkrankenhäusern und Fachabteilungen vor. Die Meldefrist für die Übermittlung der Daten nach § 14 Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKHG) ist der 31. März des jeweiligen Folgejahres. Aktuell erfolgen Nachfragen bei den Kliniken, deren Datenlieferungen noch nicht vorliegen.

Frage 2. Welche Unterstützungen gab es seitens der Landesregierung, um ein möglichst bürokratiearmes Meldeverfahren sicherzustellen?

Für ein möglichst bürokratiearmes Meldeverfahren und unter Berücksichtigung der sehr heterogenen Krankenhausinformationssysteme wurde in Zusammenarbeit mit der Hessen Agentur ein Onlineportal entwickelt. In diesem Portal können die psychiatrischen Kliniken die Daten als Datei hochladen oder die Daten bei Bedarf direkt eingeben.

Mit der Novellierung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes im Jahr 2021 wurde den psychiatrischen Kliniken zum Zweck der Vereinfachung der Eingabe eine genaue Datensatzbeschreibung übermittelt.

Frage 3. Wie plant die Landesregierung sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Kliniken zukünftig die entsprechenden Berichte vorlegen?

Sowohl das Ministerium für Soziales und Integration als auch die Hessen Agentur stehen in Kontakt mit den von den psychiatrischen Kliniken benannten Ansprechpartnerinnen und -partnern. Es konnte so sichergestellt werden, dass alle Kliniken in den letzten Jahren ihre Daten – wenn auch mit Verspätung – geliefert haben. Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz sieht keine Maßnahmen gegenüber den psychiatrischen Kliniken vor, sofern diese nicht im vorgesehenen Zeitrahmen die Daten übermitteln.

Frage 4. Wie verteilen sich im Jahr 2022 Geschlecht und Alter der in Hessen untergebrachten Personen? Bitte nach Kliniken aufschlüsseln.

Frage 5. Wie viele Menschen wurden im Jahr 2022 nach § 16 und § 17 PsychKHG sowie nach § 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches untergebracht? Bitte nach Kliniken aufschlüsseln.

Frage 6. Was waren im Jahr 2022 die Haupt- und Nebendiagnosen, aufgrund derer die Unterbringung nach PsychKHG § 9 Abs. 1 erfolgte? Bitte nach Kliniken aufschlüsseln.

- Frage 7. Wie viele der untergebrachten Personen verblieben im Jahr 2022 freiwillig, nach § 16 Abs. 1 PsychKHG, nach § 1831 BGB oder nach § 1631b BGB in den Kliniken? Bitte nach Kliniken aufschlüsseln.
- Frage 8. Wie oft wurde im Jahr 2022 welche Behandlungsmaßnahme nach § 20 Abs. 1 und 2 PsychKHG durchgeführt? Bitte nach Kliniken aufschlüsseln
- Frage 9. Wie viele Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 und 6 PsychKHG wurden im Jahr 2022 durchgeführt? Bitte nach Kliniken aufschlüsseln.
- Frage 10. Wie hoch war die durchschnittliche Unterbringungsdauer? Bitte nach Kliniken aufschlüsseln.

Die Fragen 4 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Meldefrist für die Übermittlung der Daten nach § 14 PsychKHG ist der 31. März des jeweiligen Folgejahrs. Die Auswertung und Aufbereitung der gemeldeten Daten ist wenige Tage nach Ende der Meldefrist nicht abgeschlossen. Eine Beantwortung der Fragen 4 bis 10 ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Wiesbaden, 11. April 2023

In Vertretung:  
**Anne Janz**